

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
**Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband Delmenhorst e. V.**  
**(ADFC KV Delmenhorst).**  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Kreisverband – Delmenhorst des Allgemeinen Deutschen Fahrrad – Clubs ( ADFC ) ist zuständig für die Stadt Delmenhorst.
3. Sein Sitz ist in der Stadt Delmenhorst.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e.V. und des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Landesverband Niedersachsen e.V.

### § 2 Zwecke und Ziele

1. Der ADFC – Kreisverband Delmenhorst hat den Zweck, unabhängig und überparteilich die Gesundheitspflege, den Umweltschutz und die Unfallverhütung zu fördern.
2. Die Verwirklichung erfolgt mit dem Ziel:
  - a) Im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr, den Verbund mit dem öffentlichen Verkehr und die Belange nicht motorisierter Verkehrsteilnehmer zu fördern, z.B. durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die weitere Verbreitung des Radverkehrs zu sorgen und damit der Gesundheit der Bevölkerung, der Energieersparnis, der Reinhaltung von Luft und Wasser, der Lärmbekämpfung, dem Naturschutz, der Landschaftspflege sowie der Unfallverhütung zu dienen.
  - b) Die Bevölkerung beim Gebrauch von Fahrrädern im alltäglichen Nahverkehr und zu Erholungszwecken zu beraten und durch Informationen und geeignete Dienstleistungen zu unterstützen.
3. Seine Aufgaben und Ziele sind demgemäß insbesondere:
  - a) Zusammenarbeit mit Behörden, Mandatsträgern, öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs.
  - b) Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die dieselbe Zielrichtung haben.
  - c) Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe und Veranlassung von Veröffentlichungen, allein oder in Gemeinschaft mit anderen Stellen.
  - d) Organisation von Vorträgen und Veranstaltungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.
  - e) Förderung der Fahrradtechnik und der Verkehrs- und Alltagstauglichkeit von Fahrrädern.
  - f) Unentgeltliche Beratung der Bevölkerung beim Gebrauch von Fahrrädern.
  - g) Entwicklung, Verbreitung und Unterstützung von Konzepten und Bestrebungen zur Verkehrsberuhigung durch Beeinflussung der Verkehrsmittelwahl zugunsten des Umweltverbundes.
  - h) Maßnahmen zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen sowie zur wieder Auffindung gestohlener Fahrräder.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der ADFC-Kreisverband Delmenhorst dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die dem ADFC- Kreisverband Delmenhorst zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.  
Die pauschale Auslagenerstattung ist zulässig.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Der ADFC-Kreisverband Delmenhorst hat persönliche und fördernde Mitglieder.
2. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
3. Fördernde Mitglieder können solche natürlichen Personen, Vereinigungen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Zweck des ADFC-Kreisverband Delmenhorst ideell und materiell zu fördern.
4. Die Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V., die ihren Wohnsitz in der Stadt Delmenhorst haben oder auf ausdrücklichen Wunsch dem Kreisverband Delmenhorst angehören, sind Mitglieder des ADFC Kreisverbandes Delmenhorst.  
Die Mitglieder des ADFC-Kreisverband Delmenhorst sind Mitglieder im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. und des ADFC-Landesverbandes Niedersachsen e.V.

### § 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages, wenn nicht der Vorstand innerhalb eines Monats die Aufnahme ablehnt.
2. Die Mitgliedschaft eines bereits in der Stadt Delmenhorst ansässigen Mitglieds im Verein beginnt mit der Aufnahme in den Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V. Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs (Bundesverband) e. V. im Verein mit der Mitteilung seines Umzugs in die Stadt Delmenhorst oder über die wunschgemäße Zuordnung zum Kreisverband Delmenhorst.
3. Als Beitrittsmonat gilt der Kalendermonat, in dem der erste Beitrag eingegangen ist. Der Beitragszeitraum beginnt jeweils mit dem Beitrittsmonat und dauert 12 Monate. Der Beitrag ist jeweils im Beitrittsmonat fällig.
4. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende eines Beitragszeitraums schriftlich kündigen. Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod, bei Vereinigungen mit der Auflösung.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen ausgeschlossen werden, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt wurden. Der Beschluss soll mit Begründung dem Mitglied bekannt gegeben werden.
7. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Das Recht auf Einspruch steht auch dem Antragsteller zu, dessen Aufnahme abgelehnt wurde.
8. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e. V. oder mit der Mitteilung über Wegzug in einen anderen Kreis, in ein anderes Bundesland oder die wunschgemäße Zuordnung zu einer anderen Gliederung des ADFC Bundesverbandes.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder der Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Die Beitragspflicht für den laufenden Beitragszeitraum erlischt nicht.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle persönlichen Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben das aktive Wahlrecht. Für das passive Wahlrecht ist die Vollendung des 18. Lebensjahrs Voraussetzung. Minderjährige üben das Wahlrecht persönlich aus.
2. Fördernde Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme und Antragsrecht für je eine Vertreterin/einen Vertreter in der Mitgliederversammlung. Die Vertreterin/der Vertreter hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht hat sie/er nur, wenn sie/er persönlich die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag entsprechend den Bestimmungen des ADFC (Bundesverband) e.V. zu bezahlen.

## § 7 Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Kreisvorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit im Kreisverband.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl der zwei Rechnungsprüferinnen/prüfer für die Dauer von 2 Jahren, wobei jährlich einer ausscheidet und einer neu gewählt wird. In der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres ist von den Rechnungsprüfern über ihre Prüfungsfeststellungen zu berichten und die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.
- e) Wahl der Delegierten und einer gleichen Zahl von Ersatzdelegierten für die Landesversammlung für die Dauer eines Jahres.
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Kreisverbandes.

## § 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich im 1. Jahresquartal mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

## § 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.
3. Entschieden wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Bei satzungsändernden Beschlüssen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Berufung von mindestens 10 Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## § 12 Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus:
  - a) Der/dem Kreisvorsitzenden.
  - b) Einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden als Kassenwartin/Kassenwart
  - c) Einem weiteren stellvertretenden Kreisvorsitzenden.
2. Alle drei können auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch als gleichberechtigte Vorsitzende fungieren.
3. Dem Vorstand können bis zu drei weitere, stellvertretende Vorstandsmitglieder hinzu gewählt werden.
4. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine vorzeitige Abwahl durch konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
6. Der Kassenwartin / dem Kassenwart obliegt die Verwaltung der Finanzen des Kreisverbandes. Er/sie legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr vor und berichtet über das laufende Jahr.
7. Der Kreisvorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder ermächtigen, bestimmte Geschäfte allein zu tätigen.

## § 13 Ortsgruppen

1. Die Mitglieder können sich den örtlichen Gegebenheiten entsprechend zu Ortsgruppen zusammenschließen. Die Gründung bedarf der Zustimmung des Kreisvorstandes. Soll eine Ortsgruppe (OG) mehr als eine Gemeinde/Stadt umfassen, so hat der Kreisvorstand vorläufig zuzustimmen. Die endgültige Genehmigung ist der Kreisversammlung vorbehalten.
2. Ortsgruppen können mit einfacher Mehrheit eine Gruppensprecherin /einen Gruppensprecher oder auch einen Vorstand, der aus mehreren Mitgliedern besteht, wählen
3. Die Ortsgruppen entscheiden selbständig über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel und rechnen am Ende des Jahres mit der Kassenwartin / dem Kassenwart des Kreisverbandes ab. Die Verwendung darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

## § 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Kreisverbandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. In der Sitzung, die über die Auflösung beschließen soll, müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 80% der anwesenden Mitglieder. Kommt es zu keinem Auflösungsbeschluss, so kann frühestens acht Wochen später in der nächsten Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschlossen werden. Ein besonderer Hinweis ist in der Einladung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den ADFC-Landesverband Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vermerk: Die Satzung des ADFC Kreisverbandes Delmenhorst wurde am 11.02..2013 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.